

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

Bebauungsplan

Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung

Velbert, im Juli 2018



Begründung gem. § 9 (8) BauGB**Bebauungsplanentwurf Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung****Inhaltsverzeichnis**

I.	Erläuterung der Planung	3
1.	Planungsanlass.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Bestehendes Planungsrecht.....	4
4.	Bestand und städtebauliche Situation.....	5
5.	Ziel und Zweck der Planung.....	6
6.	Art der baulichen Nutzung	6
7.	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche.....	6
8.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	7
9.	Erschließung	7
10.	Immissionen	7
11.	Altablagerungen.....	8
12.	Natur – Landschaft – Artenschutz	9
13.	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	10
14.	Ver- und Entsorgung	11
15.	Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	11
16.	Spielflächennachweis.....	12
17.	Bodenordnung	12
II.	Umweltbericht	13
III.	Beteiligungsverfahren	13
1.	Aufstellung des Planverfahrens	13
2.	Beteiligung der Behörden	13
2.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden	13
2.2	Beteiligung zum Planentwurf.....	13
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit	21
3.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	21
3.2	Auslegung des Planentwurfes	21

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung ist die geplante bauliche Erweiterung des Schulgebäudes der Gerhart-Hauptmann Gemeinschaftsgrundschule. Durch die Erweiterung in Form eines neuen Gebäuderiegels sollen neue Klassen-, Gruppen-, und Mehrzweckräume, etc. entstehen und zudem das Konzept der Offenen Ganztagschule (OGS) umgesetzt werden.

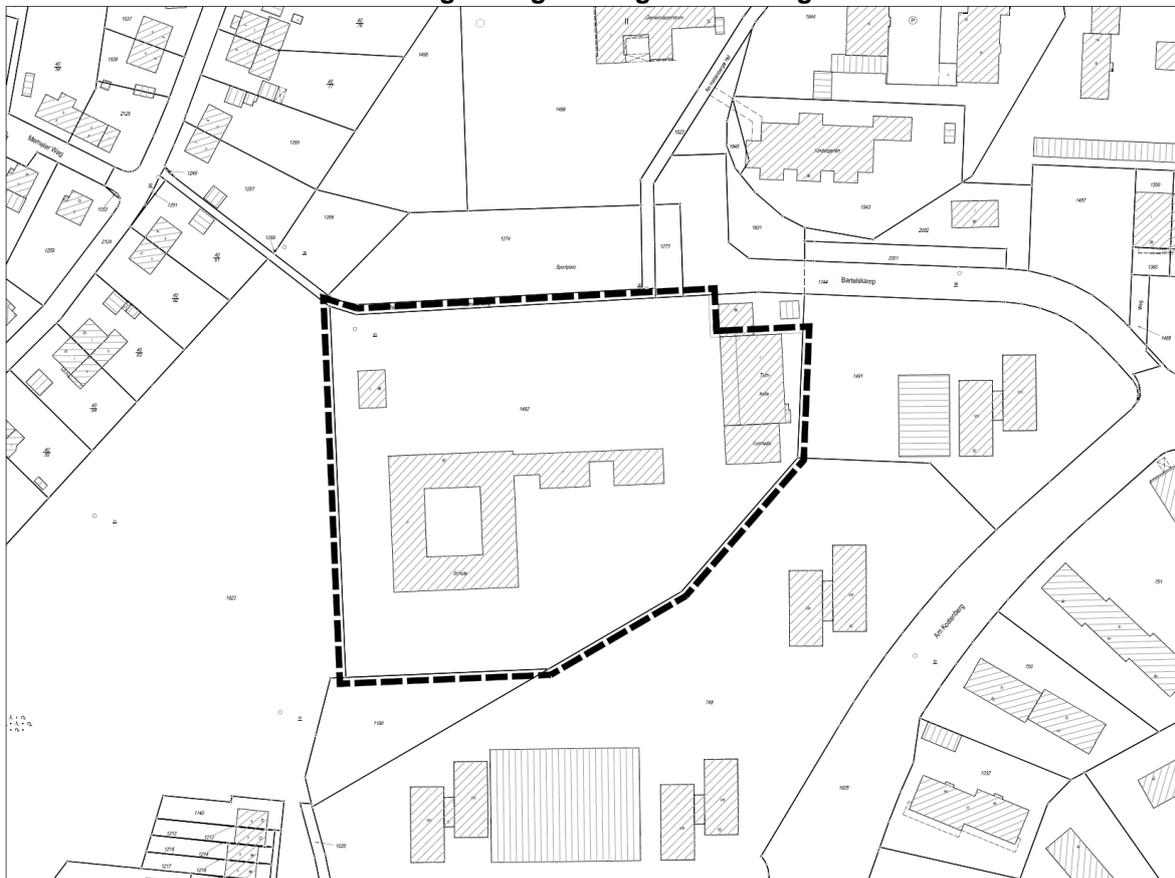
Da der geplante Erweiterungsbau außerhalb der im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen liegt, widerspricht die Planung dem derzeit gültigen Planungsrecht. Da die Erweiterung der Gerhart-Hauptmann Gemeinschaftsgrundschule jedoch im Rahmen der aktuellen städtischen Schulentwicklungsplanung zwingend erforderlich ist, ist zur Umsetzung der Planung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung notwendig.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Velbert-Mitte und liegt im Ortsteil Kostenberg. Es liegt im Bereich des westlichen Straßenabschnittes des Bartelskamps und umfasst im Wesentlichen die Flächen der Gerhart-Hauptmann Gemeinschaftsgrundschule. Das Plangebiet umfasst nahezu vollständig das Flurstück 1482, Flur 47 der Gemarkung Velbert.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Plangebietes kann der nachfolgenden Abbildung (siehe Abbildung 1) entnommen werden. Mit einer Größe von ca. 15.500 m² umfasst das Plangebiet den derzeit regelungsbedürftigen Bereich.

Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs



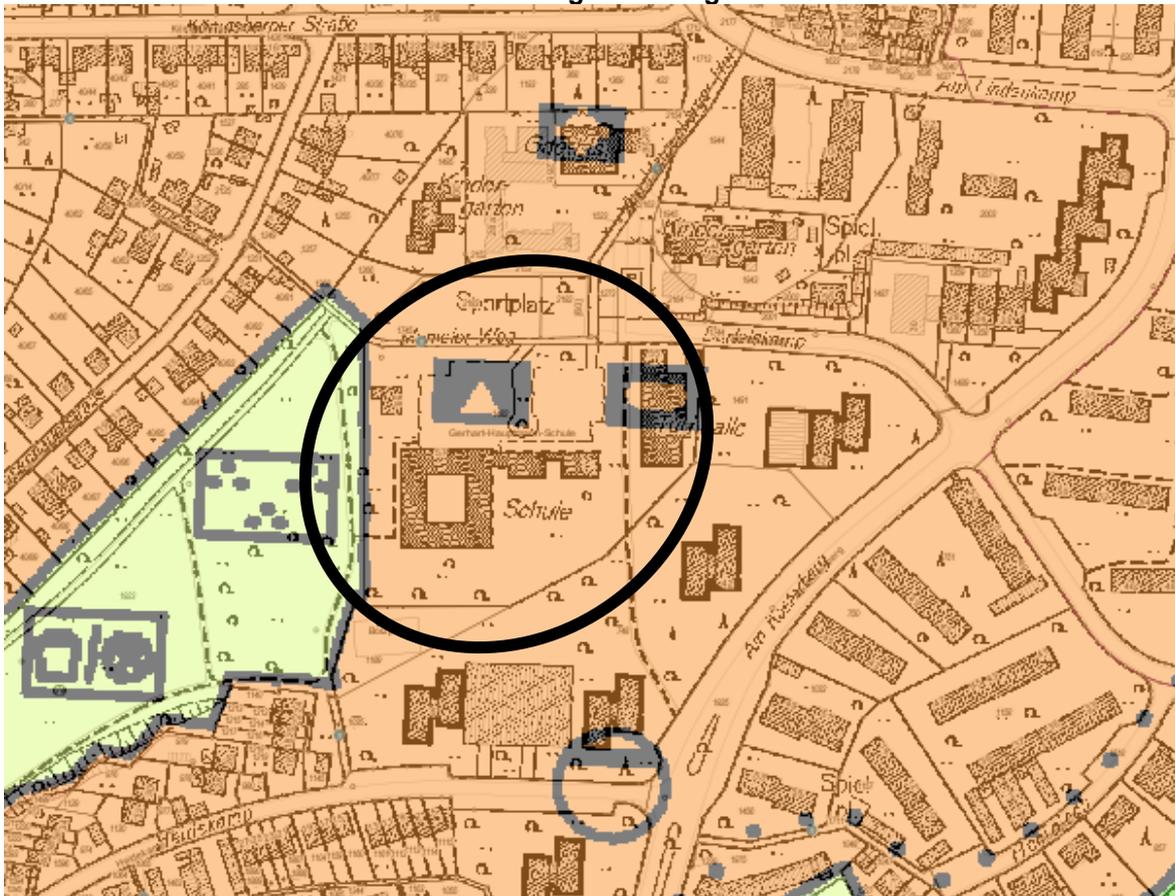
3. Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Entwurf des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplans stellt das Plangebiet ebenfalls als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann.

Da der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Velbert bei seiner Aufstellung mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt wurde und dieser das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche (mit der ergänzenden Darstellung eines Schulstandortes) darstellt (siehe Abbildung 2) ist die vorgesehene Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Abbildung 2: Auszug FNP 2020



Derzeit liegt das Plangebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg –. Dieser setzt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule. Zudem setzt der Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – eng an den bestehenden Gebäuden orientierte überbaubare Grundstücksflächen, Flächen für Stellplätze sowie eine maximal 2-geschossige Bebauung fest.

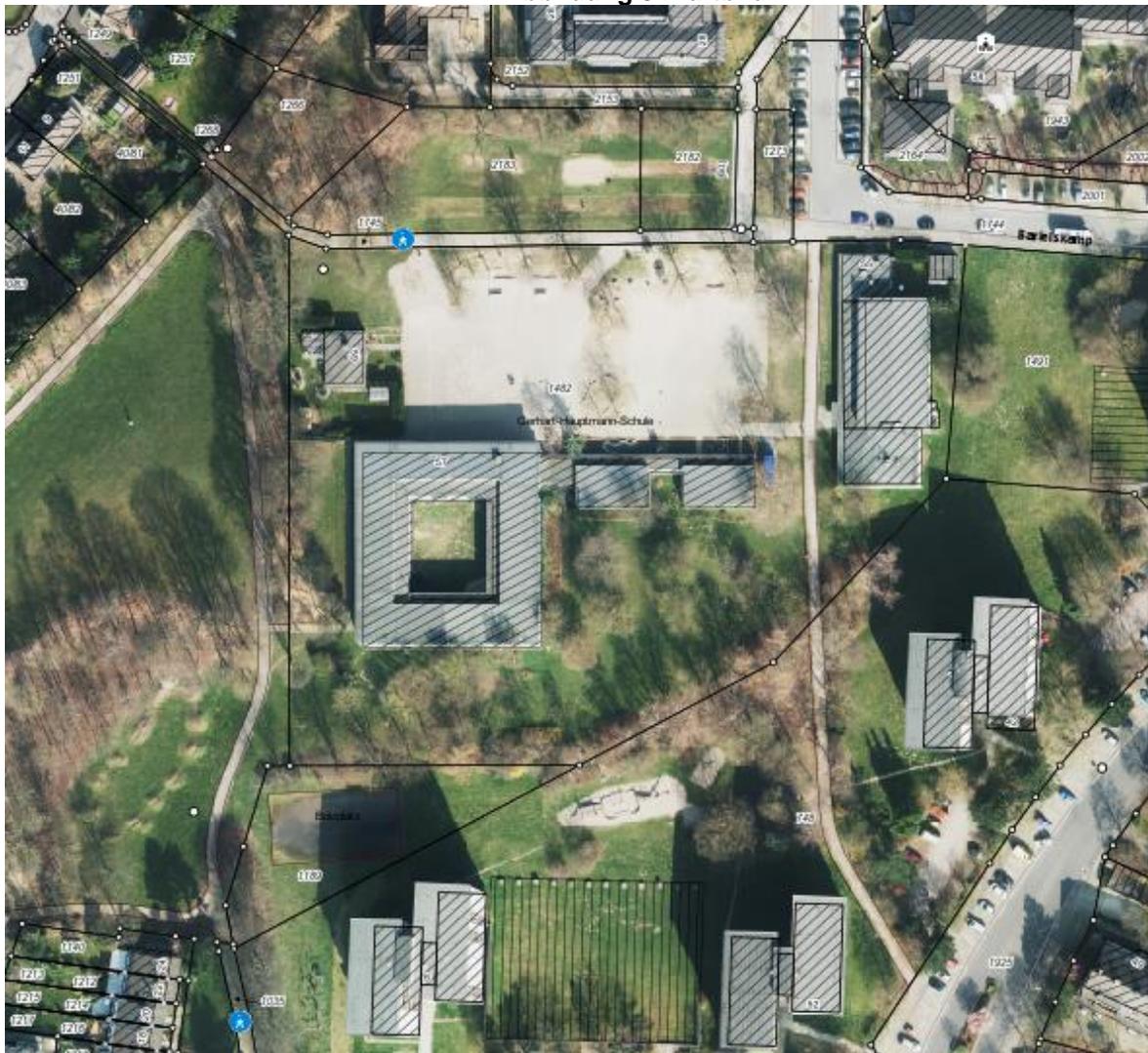
Die Planaufstellung des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da durch die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – die Grund-

züge der Planung nicht berührt werden. Zudem werden durch den Bebauungsplan weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB). Demnach ist für die Aufstellung des Bebauungsplans ein Umweltbericht nicht erforderlich.

4. Bestand und städtebauliche Situation

Das Plangebiet besteht aus den Flächen der derzeit dreizügigen städtischen Gerhart-Hauptmann Gemeinschaftsgrundschule. Geprägt wird es durch das Schulgebäude, die Turn-/Sporthalle, das Hausmeisterwohnhaus sowie die Freiflächen (der Schulhof im Norden und die gärtnerischen Grünflächen im Süden der Schule). Außerhalb des Plangebietes schließen sich im Wesentlichen Wohnnutzungen und Grünflächen an (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Luftbild



5. Ziel und Zweck der Planung

Die Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung – besteht grundsätzlich in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Schulstandort der Gerhart-Hauptmann Gemeinschaftsgrundschule (und ist somit mit dem ursprünglichen Planungsziel des bisher geltenden Planungsrechtes des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – identisch).

Konkret sollen durch die 1. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Schulerweiterung geschaffen werden, damit die Schule um die aktuell zusätzlich benötigten Klassen-, Gruppen- und Mehrzweckräume erweitert werden kann und das Konzept einer offenen Ganztagschule umgesetzt werden kann. Die Gerhart-Hauptmann Gemeinschaftsgrundschule soll von drei Zügen auf vier Züge erweitert werden.

Hierfür wird bei der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – auf die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen verzichtet und die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ festgesetzt. Dadurch kann zukünftig flexibel auf geänderte räumliche Bedarfe reagiert werden und zum anderen ist die städtebauliche Steuerungswirkung durch die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ hinreichend konkretisiert.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die mit der genannten Zielsetzung verbundenen städtebaulichen Fragen zu klären.

6. Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet, mit den Bereichen Grundschule und Turnhalle, wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ festgesetzt. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen für sonstige bildungs-, soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zulässig. Die Schulfreiflächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz genutzt werden. Da die geplante Sporthalle insbesondere für den Schulsport vorgehalten werden soll und sie somit Teil einer Gemeinbedarfseinrichtung ist, wird sie in die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche einbezogen und nicht gesondert als Fläche für Sport- und Sportanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Neben der Fläche für den Gemeinbedarf wird im Plangebiet dem Ursprungsbebauungsplan folgend ein reines Wohngebiet (1 WR) nach § 3 BauNVO im Westen der Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

7. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Deswegen wird im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ auf eine Festsetzung von Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl sowie von überbaubaren Grundstücksflächen verzichtet. Durch die konkrete Festsetzung der zulässigen Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche (Schule und Sporthalle) ist eine hinreichende Konkretisierung des Vorhabens gewährleistet. Zudem kann hierdurch zukünftig flexibler auf sich ändernden Flächenbedarfe im Bereich der Schulplanung reagiert werden.

Zudem wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – die überbaubare Grundstücksfläche im Bereich des westlich des Schulhofes gelegenen 1 WR (im Ursprungsbebauungsplan 2 WR) geringfügig erweitert, damit hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung verbessert werden können. Die sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechen dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg –, wobei die Geschossflächenzahl geringfügig von 0,5 auf 0,6 erhöht wird.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nicht erforderlich.

9. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße Bartelskamp an das innerörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Da sie im Plangebiet endet, nimmt sie nur den durch die angeschlossenen Nutzungen verursachten Ziel- und Quellverkehr auf. Darüber hinaus bestehen die Fußwege Memeler Weg und Hardenberger Hof die das Plangebiet fußläufig mit den umliegenden Wohngebieten verbinden.

Die Erweiterung der Schule um einen Zug geht mit einem Anstieg der Schülerzahlen einher. Die Schülerzahlen der dann vierzügigen Grundschule können um ca. 100 - 120 Schüler ansteigen. Aufgrund der steigenden Schülerzahl kann es in bei Schulbeginn zu Beeinträchtigungen im Nahbereich der Schule (Wendeanlage und der westlicher Abschnitt der Straße Bartelskamp) kommen. Über den Tagesverlauf betrachtet wird sich jedoch kein signifikanter Anstieg der Fahrten und somit auch keine relevante Erhöhung der Verkehrsbelastung in dem nachfolgenden Straßenverkehrsnetz und den Knotenpunkten um Umfeld des Plangebiets) einstellen. Insbesondere aufgrund der integrierten Lage durch die umgebenden Wohngebiete, deren gute fußläufige Erreichbarkeit über die vorhandenen Fußwege und die vielen möglichen Wegeverbindungen ist die Planung aus verkehrstechnischer Sicht als verträglich einzustufen.

Im Zuge der Schulerweiterung wird die Anlage von neuen Stellplätzen erforderlich werden. Diese können auf dem Grundstück der Schule z. B. im Bereich westlich der Turnhalle errichtet werden oder es können durch Erweiterung der vorhandenen Stellplätze im Norden der Schule (Bereich der Flurstücke 1273 und 1744 der Flur 47, Gemarkung Velbert) neue Stellplätze entstehen. Durch die Anlage von neuen Stellplätzen kann zudem die Belastung durch die morgendlichen Zusatzverkehre (in Folge der Schulerweiterung) kompensiert werden

Für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht in fußläufiger Entfernung die Haltestelle „Bartelskamp“ (ca. 150 m), welche von den Buslinien OV 3 und OV 4 angeeignet wird.

10. Immissionen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befindet sich lediglich die untergeordnete Erschließungsstraße Bartelskamp mit geringen durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken. Emittierende gewerbliche Nutzungen sind im Plangebiet sowie in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

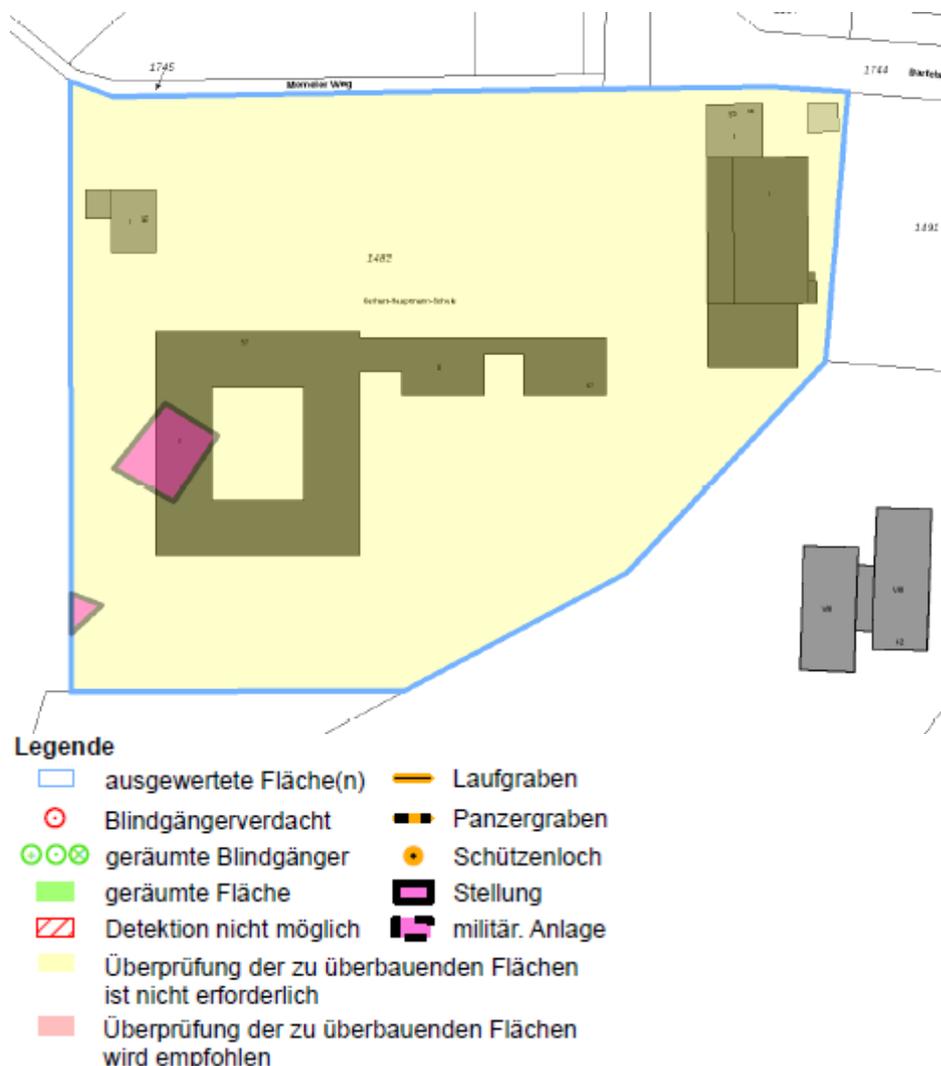
Im Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – befindet sich neben der Gemeinbedarfsfläche ein reines Wohngebiet. Aufgrund der geringen Verkehrsstärke der Straße Bartelskamp und im Falle des reinem Wohngebietes zusätzlich aufgrund des räumlichen Abstandes zu der Straße Bartelskamp von ca. 100 m ist sichergestellt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für reine Wohngebiete von 50

dB(A) tags und 40 dB(A) nachts und die Orientierungswerte der DIN 18005 für Schulen von 55 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts im Plangebiet eingehalten werden können.

11. Altablagerungen

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann (Sachstand 2016) verzeichnet für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg - keine Eintragungen.

Für einen Teilbereich des westlichen Gebäudeteils des Schulgebäudes bestehen laut Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Hinweise auf einen konkreten, in der folgenden Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Der KBD empfiehlt die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Geschützstellung). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Überprüfung kann im Rahmen des Planvollzuges erfolgen.



Anzumerken ist, dass der genannte Bereich außerhalb der aktuell vorgesehenen Um- und Anbaumaßnahmen liegt. Sofern jedoch in diesem Bereich Erdarbeiten vorgesehen sind bzw. Erdarbeiten erfolgen, ist eine Überprüfung der Militäreinrichtung (Geschützstellung des 2. Weltkrieges) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich. Der Bebauungsplan wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

12. Natur – Landschaft – Artenschutz

Das Plangebiet ist bereits bebaut und befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs.

Da das Plangebiet bereits bebaut ist und Vorhaben auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – bereits jetzt zulässig sind, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Bei dieser Regelung geht es dem Gesetzgeber um die Klarstellung, dass materielle Baurechte, ob realisiert oder planerisch gesichert, privilegiert sind und somit Flächen, die überplant werden im Rahmen der Abwägung nicht erneut in die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich einbezogen werden. Auch für die Überplanung bestehender Baurechte, die bislang nicht ausgenutzt wurden, soll diese Regelung angewandt und die bestehenden Baurechte privilegiert werden (Quellen: BVerwG Beschluss vom 20.05.2003, Az 4 BN 57.02, BVerwG Beschluss vom 20.03.2012, Az 4 BN 31.11, Ernst, Zinkhahn, Bielenberg: Kommentar zum Baugesetzbuch).

Zudem ist anzumerken, dass bereits auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts (Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg - / Fläche für den Gemeinbedarf ohne weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung) eine vollständige Überbauung bzw. Versiegelung der Flächen zulässig ist.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend an ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (gemäß Richtlinie 92/43/EWG) oder an ein Vogelschutzgebiet (gemäß Richtlinie 79/409/EWG). Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).

Schutzausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) liegen nicht vor. Ebenso liegen keine schutzwürdigen Biotop vor. (vgl. @Linfos-Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW¹)

Hinsichtlich der artenschutzrelevanten Betrachtung wird auf die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Arbeitshilfe herausgegebene Liste der geschützten Arten in NRW zurückgegriffen. Diese beinhaltet großmaßstäbliche Angaben über die Vorkommen der planungsrelevanten Arten in den einzelnen Regionen des Landes (Messtischblätter) und die Klassifizierung nach verschiedenen Lebensraumtypen, die als Informationssystem im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abfragbar sind.

Das Plangebiet kann dem Lebensraumtyp "Gebäude" zugeordnet werden. Für diesen Lebensraumtyp sind nach der genannten Liste der planungsrelevanten Arten in NRW für das Messtischblatt 4608 (Velbert) zehn Fledermausarten - davon allerdings keine als Hauptvorkommen -, eine Amphibien- und eine Reptilienart - ebenfalls nicht als Hauptvorkommen - und 7 Vogelarten - davon zwei mit Hauptvorkommen und günstigem Erhaltungszustand (Mehlschwalbe und Rauchschnalbe) - aufgeführt. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch lediglich übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Falle weit über das tatsächliche Vorkommen im Plangebiet reicht. So sind laut dem Informationssystem @Linfos-Landschaftsinformationssammlung, welches eine detailliertere Darstellung des Plangebietes

¹ <http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Zugang erforderlich)

und seiner Umgebung ermöglicht, keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt.

Der vorliegende Änderungsbereich stellt mit einer Gesamtausdehnung des Geltungsbereiches von ca. 1,5 ha lediglich einen untergeordneten Bereich innerhalb des Siedlungsraumes dar. Aufgrund der Innenbereichslage in Velbert unterliegt die Fläche bereits heute zahlreichen Störeinflüssen durch die städtische Umgebung und die bisherige Nutzung. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die bestehende Flächennutzung sowie der anthropogene Einfluss dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Bisher liegen keine Hinweise hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins der o. g. gefährdeten bzw. geschützten (Tier-)Arten auf der überplanten Fläche vor. Auf Grund der genannten Rahmenbedingungen werden vertiefende floristische oder faunistische Untersuchungen bzw. Kartierungen bisher nicht für notwendig gehalten.

Zudem waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – (die Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte am 31.08.2011) der Unteren Landschaftsbehörde (heute Untere Naturschutzbehörde) keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Arten im Plangebiet bekannt. Somit kam die Untere Landschaftsbehörde zu der Erkenntnis, dass durch die damalige Planung lokale Populationen streng geschützter Arten nicht beeinträchtigt wurden. Der Stadt Velbert liegen keine Erkenntnisse oder Hinweise vor, dass sich diese Einschätzung in der Zwischenzeit geändert hat.

Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung wird somit davon ausgegangen, dass ein Hauptvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich ist und durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden.

Die Fachbehörden werden mittels Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, vorliegende Informationen der Stadt Velbert zur Verfügung zu stellen. Sofern externe gutachterliche Aussagen im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung gefordert werden, ist dies zu begründen.

13. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten, durch welches sowohl die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert als auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt wurde. Jener hebt die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervor, indem bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Velbert ebenso lokale Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, wie sie insbesondere im Flächennutzungsplan 2020 und im integrierten Energie- und Klimakonzept² verankert sind, das am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Velbert beschlossen wurde. Die im Konzept definierten Maßnahmen in einzelnen Handlungsfeldern werden derzeit umgesetzt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaverträglichkeit bei Planungen und neuen Projekten sind in Handlungsfeld 5.3 aufgeführt. Die Bauleitplanung soll anhand einer Checkliste in der verschiedene klimarelevante Kriterien, differenziert nach Klimaschutz und Klimafolgen-

² Integriertes Energie- und Klimakonzept für die Stadt Velbert im Rahmen der BUMB-Klimaschutzinitiative, November 2015.

anpassung, aufgeführt sind auf ihre Klimaverträglichkeit überprüft werden. Die für den Bebauungsplan Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung ausgefüllte Bewertungsmatrix ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Zur Entlastung des bestehenden Kanalsystems und zur Optimierung des lokalen Stadtklimas im Bereich des Plangebietes wird die Begrünung der Dächer (Gründach) im Bebauungsplan festgesetzt. Weitergehende und darüberhinausgehende Festsetzungen zum Klimaschutz, wie z. B. zur Nutzung von bestimmten Energieträgern, zum energetischen Konzept, zur Fassadenbegrünung, etc. werden im Bebauungsplan nicht getroffen, da damit tiefgreifende Eingriffe in die Eigentumsrechte einhergehen, die im vorliegenden Fall städtebaulich nicht begründbar sind. Gleichzeitig sind derartige Maßnahmen dennoch umsetzbar, da klimaverbessernde Maßnahmen (z. B. die Nutzung regenerativer Energien, der energetische Standard des Gebäudes, Dachbegrünungen oder Fassadenbegrünungen usw.) durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Da sich das Plangebiet außerhalb von hochwasser- oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen sowie außerhalb von hitzesensiblen Bereichen befindet und keine Freiflächen mit Klimafunktion in Anspruch genommen werden kann es aus Sicht der Klimafolgenanpassung als verträglich angesehen werden.

Da die Planung zudem der Innentwicklung dient, eine günstige Lage bzw. Ausrichtung für die solare Energienutzung aufweist und die Schule über zahlreiche Fußwegeverbindungen gut in die umliegenden Wohnquartiere integriert ist, kann es auch aus Sicht der Belange des Klimaschutzes als verträglich angesehen werden.

14. Ver- und Entsorgung

Da die Fläche bereits größtenteils bebaut ist, ist das Plangebiet an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen.

Da es sich bei der Planung bzw. der Erweiterung der Grundschule nicht um eine erstmalige Bebauung eines bislang nicht baulich genutzten Grundstückes handelt, finden die Regelungen des § 44 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen keine Anwendung, so dass eine Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer nicht erforderlich ist. Dennoch wird seitens der Technischen Betriebe Velbert AöR eine getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser angestrebt. Sofern es die Bodenverhältnisse zulassen, könnte sich eine Versickerung im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze anbieten.

Sofern eine Ableitung im Mischsystem erfolgen soll, ist die Leitung auf gesamter Länge hydraulisch zu erneuern.

Zur Entlastung des bestehenden Kanalsystems wird als abflussmindernde Maßnahme die Begrünung der Dächer (Gründach) im Bebauungsplan festgesetzt. (siehe auch Kapitel Klimaschutz und Klimafolgenanpassung)

Die Konkretisierung der endgültigen Entwässerungsplanung des Plangebietes erfolgt im Rahmen des Planvollzuges in Abstimmung mit den Technischen Betrieben Velbert AöR und den zuständigen Behörden.

15. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die Planungen nicht berührt, da keine Objekte, die dem Schutz oder der Pflege unterliegen im Plangebiet

oder in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind. Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

16. Spielflächennachweis

Im Plangebiet wird keine öffentliche Spielfläche festgesetzt. Allerdings können die Schulflächen außerhalb der Schulzeiten als Spielflächen genutzt werden.

17. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sind zurzeit nicht erkennbar. Die von der Planung betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum der Stadt Velbert.

II. Umweltbericht

Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, und durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht vorliegen, ist der Umweltbericht entbehrlich.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens wurde am 10.04.2018 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen. Am 30.04.2018 erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Planaufstellung erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da durch die 1. Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zur Verfahrensbeschleunigung wurde i. S. d. Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 30.04.2018 in der Zeit vom 08.05.2018 bis 07.06.2018

Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben vom 08.05.2018 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 07.06.2018 Stellung zu nehmen.

	<i>Behörde</i>	<i>Stellungnahme ohne Anregung vom:</i>	<i>Stellungnahme mit Anregung vom:</i>
(1)	Amprion		
(2)		14.05.2018	
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		
(2)			
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG		
(2)			
(1)	Bezirksregierung Arnsberg Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)		
(2)		05.06.2018	
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		
(2)			09.05.2018
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26 (68)59 – Luftverkehr -		
(2)	(über Dez. 53)		
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 69 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung		
(2)	(über Dez. 53)		

(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53- Bauleitplanung - als koordinierendes Dezernat		
(2)			
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)		
(2)		14.06.2018	
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement D'dorf		
(2)		14.05.2018	
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
(2)			
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
(2)			
(1)	Deutsche Bahn AG- NL – Köln Liegenchaftsmanagement		
(2)		08.05.2018	
(1)	Deutsche Telekom AG Technikniederl. Siegen Ressort BBN 22, W'tal		
(2)			
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -		
(2)			
(1)	Erzbistum Köln		
(2)			
(1)	Essener Verkehrs -AG		
(2)			
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
(2)			
(1)	Finanzamt Velbert		
(2)			
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf		
(2)		17.05.2018	
(1)	Industrie- und Handelskammer		
(2)			
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		
(2)			06.06.2018
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -		
(2)			
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -		
(2)		23.05.2018	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr		
(2)			
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land		
(2)			
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenchaftsmanagement		
(2)		08.05.2018	
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar		
(2)			
(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein- land -		
(2)			



(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -		
(2)			
(1)	Neuapostolische Kirche NRW		
(2)			
(1)	PLEdoc GmbH		
(2)		11.05.2018	
(1)	Regionalverband Ruhr		
(2)			
(1)	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs- verband e.V. / Handelsverband NRW-Rheinland		
(2)			
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG/ Lhoist		
(2)			
(1)	Ruhrverband - Regionalbereich West -	29.05.2018	
(2)			
(1)	RWW		
(2)		16.05.2018	
(1)	Spar und Bauverein eG Velbert		
(2)			
(1)	Stadt Essen		
(2)			
(1)	Stadt Hattingen		
(2)		17.05.2018	
(1)	Stadt Heiligenhaus		
(2)		01.06.2018	
(1)	Stadt Wuppertal		
(2)		08.05.2018	
(1)	Stadt Wülfrath		
(2)			
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH		
(2)			
(1)	Thyssengas GmbH		
(2)		09.05.2018	
(1)	Unitymedia NRW GmbH		
(2)		24.05.2018	
(1)	Versatel West Deutschland GmbH		
(2)			
(1)	Westnetz GmbH Dokumentation Dortmund		
(2)	(zuständig innogy, RWE)	09.05.2018	
(1)	Westnetz GmbH Bereich Transportnetz Gas		
(2)	(zu 1, zu 2 über Westnetz Dokumentation)		

(1)	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen		
(2)			
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert		
(2)			
(1)	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)		
(2)		30.05.2018	

Die folgende Tabelle gibt eine inhaltliche Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt.

(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	----	----
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	<p>vom: 09.05.2018</p> <p>„...Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Geschützstellung). Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i> auf unserer Internetseite¹.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <i>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</i>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <i>Merkblatt für Baugrundeingriffe</i>.</p>	<p>Der in der Stellungnahme des KBD erwähnte Bereich befindet sich im Wesentlichen unterhalb der bereits vorhandenen Bebauung. An- oder Umbauten bzw. Erdarbeiten sind in diesem Bereich derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Begründung wurde im Kapitel 11 Altablagerungen um den in der Stellungnahme des KBD erwähnten Sachverhalt ergänzt. Zudem wurde der Bebauungsplan um den Hinweis</p> <p><i>„Für den Bereich des westlichen Gebäudeflügels des Schulgebäudes liegt ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor (Geschützstellung aus dem 2. Weltkrieg). Sofern in diesem Bereich Erdarbeiten vorgesehen sind, ist eine Überprüfung der Militäreinrichtung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf durchzuführen“</i></p> <p>ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme des KBD wird der zuständigen Fachabteilung (FB 7 Immobilienservice) zur Kenntnis und weiteren Veranlassung weitergereicht.</p>
(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	---	---

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	<p>vom: 06.06.2018</p> <p>„Untere Wasserbehörde: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Das zu überplanende Gebiet war bereits vor dem 01.01.1996 an der öffentlichen Mischwasserkanalisation angeschlossen, dementsprechend kommt eine Regelung gemäß § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG nicht zum Tragen. Eine Abflussverzögerung oder eine Rückhaltung auf dem Grundstück ist auf Grund der hydraulischen Probleme im öffentlichen Netz zu begrüßen. Die geplante Niederschlagswasserableitung im Trennsystem sollte möglichst rechtzeitig vorher mit der Unteren Wasserbehörde Mettmann abgestimmt werden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Ich rege jedoch an, zu klären, ob durch die vorgesehene außerschulische Nutzung des Schulgebäudes andere zu berücksichtigende Emissionen/Immissionen entstehen, die nicht denjenigen einer schulischen Nutzung entsprechen und im Planungsverfahren selbst oder in nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>---</p> <p>Die Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zu Kenntnis genommen. Derzeit sind keine außerschulischen Nutzungen, durch die für die umliegende Wohnbebauung relevante Emissionen/Immissionen entstehen könnten, vorgesehen. Eine konkrete Regelung kann erst im Rahmen des Planvollzuges bzw. im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>---</p>

	<p>Altlasten: Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Kreisgesundheitsamt: Anlass zu o.g. Änderungsverfahren ist die Erweiterung der bestehenden dreizügigen Gerhart-Hauptmann Gemeinschaftsgrundschule um einen weiteren Zug, weswegen ein neuer Gebäuderiegel geschaffen werden muss, damit neue Klassen-, Gruppen-, und Mehrzweckräume errichtet werden können. Die Schülerzahlen werden voraus-sichtlich um 100 – 120 Schüler ansteigen. Aus diesem Grund ist in der Begründung aufgeführt, dass die Anlage von neuen Stellplätzen erforderlich wird. Ein konkreter Standort für die neue Stellplatzanlage wird im Plan nicht festgeschrieben. Es wird lediglich angemerkt, dass die bestehende Stellplatzanlage im Norden der Schule erweitert oder westlich der Turnhalle weitere Stellplätze angelegt werden könnten. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesundheitsamtes angeregt, die neuen Stellplätze so anzuordnen, dass eine negative Beeinträchtigung des nordwestlich des Schulgrundstücks gelegenen Wohnhauses (WR-Gebiet) vermieden wird.</p> <p>Hinweis: Es wird um Beteiligung des Gesundheitsamtes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Gerhart-Hauptmann-Gemeinschaftsgrundschule gebeten.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>---</p> <p>Die Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes wird zu Kenntnis genommen. Der genaue Standort der bei Schulerweiterung erforderlich werdenden Stellplätze wird im Rahmen des Planvollzuges bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Die vorhandenen Wohnhäuser im Umfeld des Plangebietes werden hierbei berücksichtigt.</p> <p>---</p>
--	--	--

	<p>Umweltprüfung / Eingriffsregelung: Da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden soll, kann von der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Die Planung bedingt keine über das bestehende Bau-recht hinaus gehenden neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> <p>Artenschutz: Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Brut- oder Lebensstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Hinweis: Sollten aber im geplanten Neubaubereich Großgehölze entfernt werden müssen, wird zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG eine Kontrolle auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten (insbes. Vögel und Fledermäuse) angeregt.</p> <p>Planungsrecht: Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Die Standorte von Gemeindezentrum, Schule und Turnhalle sind als öffentliche Einrichtungen dargestellt. Die o.g. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Velbert. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden. Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>
--	---	----------------------------------

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 28.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Velbert am 20.03.2018 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Zur Darstellung des Inhalts der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Auszug aus der Niederschrift der Beteiligungsveranstaltung wiedergegeben.

„Der Vorsitzende, Herr Küppers, eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt sich vor und erläutert kurz den Ablauf der Veranstaltung.

Er weist darauf hin, dass im Anschluss an die Versammlung noch bis zum 03.04.2018 Anregungen entweder über das Internet oder direkt bei der Verwaltung abgegeben werden oder eventuell auftretende Fragen geklärt werden können.

*Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 706.01 – Brangenberger Straße, zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Große Feld / Langenberger Straße, zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße –, Bebauungsplan Nr. 762.01 - Langenberger Straße / Heimstättenweg – und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 645 – Fontanestraße – eröffnet der Vorsitzende die Öffentlichkeitsbeteiligung zur **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung.***

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung ist die geplante bauliche Erweiterung des Schulgebäudes der Gerhart-Hauptmann Gemeinschaftsgrundschule. Durch die Erweiterung in Form eines neuen Gebäuderiegels sollen neue Klassen-, Gruppen-, und Mehrzweckräume, etc. entstehen und zudem das Konzept der Offenen Ganztagschule (OGS) umgesetzt werden.

Herr Leißner erläutert das Verfahren und berichtet, dass die heute hier durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, zu einem sehr frühen Verfahrensstand erfolge, um die heute hier vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen zu können. Er zeigt anhand eines Luftbildes den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes und erläutert das Vorhaben.

Das Erweiterungskonzept wird von den Anwesenden positiv beurteilt.

Da keine weiteren Fragen und Stellungnahmen erfolgen, schließt der Vorsitzende diesen Teil der Veranstaltung um 19:35 Uhr.“

Nach Durchführung der Unterrichtung und Erörterung gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2 Auslegung des Planentwurfes

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 30.04.2018 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 08.05.2018 bis 07.06.2018 informiert.

In dieser Zeit gingen keine privaten Anregungen ein.

Velbert, 13.07.2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
(Möller)
Abteilung 3.1 / Planungsamt

Anlagen

- Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung
- Checkliste Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung

**Checkliste –
Klimaschutz in der Bauleitplanung**



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Allgemein				
Bautechnischer Standard	Energetischer Standard der Gebäude	Einfluss auf Energieverbrauch und Attraktivität des Baugebiets	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserter energetischer Standard in öffentlichen Förderprogrammen (+) • Passivhausstandard (+) • Null- oder Plusenergiehaus (++) 	o
Energieversorgung	Art des Heizenergieträgers / Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmegegewinnung	Einfluss auf den Energieverbrauch	<ul style="list-style-type: none"> • Fernwärme (+) • Lokales Wärmenetz i.V. mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+) • Erneuerbare Energien (++) 	n.b.
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf den Energieverbrauch	<ul style="list-style-type: none"> • Außenentwicklung (-) • Innenentwicklung (+) 	+
	Hanglage	Einfluss auf den Energieverbrauch	<ul style="list-style-type: none"> • Verschattung (-) • Lage in einem Kaltluftsammlgebiet (-) • Günstige solare Ausrichtung nicht zu erwarten: Süd +/- 45° nicht möglich (-) • Keine Verschattung vorhanden (+) • Günstige solare Ausrichtung ist zu erwarten: Süd +/- 45° möglich (+) 	+
	Attraktivität der Fuß- und Radwegeinfrastruktur	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+) 	+
	Nähe und Qualität des ÖPNV-Anschlusses	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+) 	+
	Nähe zu Nahversorgungszentrum	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Nahversorgungseinrichtung in 500 m nicht vorhanden (-) • Nahversorgungseinrichtung in 500 m vorhanden (+) 	-
	Nähe zu Grundschule / Kindergarten	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten / Grundschule in 1000 m nicht vorhanden (-) • Kindergarten / Grundschule in 1000 m vorhanden (+) 	+

**Checkliste –
Klimaschutz in der Bauleitplanung**



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Bebauungsplan-Entwurf				
Geometrie der Baukörper	Kompaktheit der Baukörper	Einfluss auf den Energieverbrauch	<u>Wohnungsbau:</u> • EFH, freistehend, 1-geschossig (--) • EFH freistehend, 2-geschossig (-) • DH, 2-geschossig (o) • RH, 2-3-geschossig (+) • Mehrgeschossige Wohnanlage (++) <u>Gewerbe / Industrie:</u> • Gestreckte, einzelne 1-geschossige Baukörper (--) bis zu • Kompakte, kubische Baukörper, mehrgeschossig (++)	o
	Dachform	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Staffeldach (-) • Flachdach (+) • Tonnen-/Sattel-/ Pultdach (+)	+
	Ausrichtung der Baukörper	Einfluss auf die passive Nutzung der Solarstrahlung	• Hauptfassade Nord (--) • Hauptfassade Ost / West (-) • Hauptfassade Südost (+) • Hauptfassade Süd / Südwest (++)	o (keine Hauptfassade)
Dach / Fassade	Ausrichtung des Dachs / der Fassade	Einfluss auf die aktive Nutzung der Solarstrahlung	• Ausrichtung Nord (--) • Ausrichtung Ost / West (-) • Ausrichtung Südost / Südwest (+) • Ausrichtung Süd (+)	+
Dach	Neigung des Dachs	Einfluss auf die aktive Nutzung der Solarstrahlung	• Dachneigung 30-45 Grad (+)	o
Verschattung	Beschattung des Gebäudes durch Schatten spendende Elemente	Einfluss auf die aktive und passive Nutzung der Solarstrahlung	• Hoch (-) • Mittel (o) • Gering (+)	o
Gebäudebegrünung	Dach- / Fassadenbegrünung	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Begrünung teilweise vorgesehen (+)	+

**Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung**



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nähe zu hochwasser- oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen	Einfluss auf Sach- und Personenschäden	<ul style="list-style-type: none"> • Baugebiet befindet sich ganz oder teilweise in Risikobereichen. Es sind keine Schutzmaßnahmen geplant (-) • Baugebiet befindet sich (teilweise) in Risikobereichen. Schutzmaßnahmen sind geplant (o) • Baugebiet befindet sich nicht in Risikobereichen (+) 	+
	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Freifläche mit Klimafunktion (-) • Inanspruchnahme von Freifläche ohne Klimafunktion (o) • Erhalt einer Freifläche mit Klimafunktion bzw. Konversion in eine Freifläche mit Klimafunktion (+) 	o
	Nähe zu urbanen Wärmeinseln	Beeinflussung von Wärmeentwicklung, Erholungs- und Luftqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit hoher Wärmebelastung (--) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit mittlerer Wärmebelastung (-) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit geringer Wärmebelastung (o) • Keine Wärmebelastungen vorhanden (+) 	+
	Hanglage / Lage in Frischluftschneise oder Ventilationsbahn	Beeinflussung von Wärmeentwicklung und Luftqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkung durch Bauelemente (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch Bauelemente (+) 	+

**Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung**



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Bebauungsplan-Entwurf				
Durchlüftung	Bebauungsstruktur	Beeinflussung von Wärmeentwicklung und Luftqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkung durch kompakte Bebauungsstruktur (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch offene Bebauungsstruktur (+) 	+
Versiegelung	Stellplätze / private Zufahrten	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerungsfähiges Ober- oder Unterbaumaterial (+) • Nicht versickerungsfähiges Ober- oder Unterbaumaterial (-) 	n. b.
	Anteil versiegelter / nicht versiegelter Grundstücksflächen	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil Versiegelung über 80 % (--) • Anteil Versiegelung 60 bis 80 % (-) • Anteil Versiegelung 40 % bis 60 % (+) • Anteil Versiegelung unter 40 % (++) 	-
Verschattung	Beschattung durch Elemente	Einfluss auf Wärmeentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Elemente nicht vorgesehen (-) • Elemente vorgesehen (+) 	-
Begrünung	Dach- / Fassadenbegrünung	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung nicht vorgesehen (-) • Begrünung (teilweise) vorgesehen (+) 	+
	Baumpflanzungen	Beeinflussung von Wärmeentwicklung und Luftqualität	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anpflanzungen (-) • Pflanzungen vorgesehen (+) • Pflanzungen von hitzeresistenter Vegetationsstruktur (++) • Pflanzungen von tief wurzelnder Vegetationsstruktur (++) 	-
Gebäudetextur	Reflektionsvermögen der Oberfläche	Einfluss auf Wärmeentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Dunkle Baumaterialien (-) • Helle Baumaterialien (+) 	n. b.
Regenwasser	Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser	Einfluss auf Oberflächenabfluss	<ul style="list-style-type: none"> • Ableitung über Oberfläche oder Rohre in das zentrale Abwasser- / Kanalnetz (-) • lokale, dezentrale Versickerung (+) • lokale, dezentrale Nutzung des Regenwassers (+) 	-